

Ihr Gesundheitsamt informiert

# Röteln

## Erreger/Vorkommen

Röteln sind in der Regel eine leicht verlaufende Infektion mit dem **Rötelnvirus**.

## Krankheitserscheinungen

Krankheitszeichen sind Fieber, Kopfschmerzen, flüchtiger Hautausschlag mit Beginn im Gesicht, Lymphknotenschwellungen im Nackenbereich und manchmal Gelenkbeschwerden.

In der Hälfte der Fälle verläuft die Erkrankung unbemerkt, ist dabei jedoch hochansteckend.

Während der ersten 12 Schwangerschaftswochen ist jedoch die Gefahr einer **Konnatalen Rötelnembryofetopathie(CRS)** bei einer Rötelninfektion der Mutter sehr hoch mit vielfältigen Schädigungen und oft bleibenden Beeinträchtigungen des Kindes z.B. angeborenen Herzfehlern, Augenerkrankungen, Hörbehinderungen und Schädigungen der Gehirnstrukturen.

## Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit durch Tröpfcheninfektion besteht **7 Tage vor bis 7 Tage nach** Auftreten des Ausschlags.

## Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt **14-21 Tage**.

## Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1,3 und 6) besteht Benachrichtigungspflicht bei Verdacht und Erkrankung bei betreuten oder betreuenden Personen und bei Verdacht und Erkrankungen in der Wohngemeinschaft von betreuten oder betreuenden Personen.

Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig.

Nach 7 IfSG sind der direkte oder indirekte Nachweis des Krankheitserregers (Rubellavirus) durch ein Labor meldepflichtig.

# Röteln

## Vorbeugende Maßnahmen

Die beste und wirksamste Vorbeugung ist die **Röteln-Impfung**.

Sie ist sehr gut verträglich, jederzeit nachholbar und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffs gegen Masern, Mumps, Röteln (**MMR**) und ggf. auch zusammen mit Windpocken (**MMR-V**) gegeben werden. Die 1. Impfung sollte beim Kleinkind im Alter von **11-14 Monaten** durchgeführt werden, die 2. Impfung kann bereits 4-6 Wochen später (**15.-23.Monat**) erfolgen.

Alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten möglichst frühzeitig eine MMR-Impfung (oder MMRV) erhalten.

Frauen im gebärfähigen Alter sollten insgesamt **zwei Impfungen** erhalten haben. Bei Männern ist für die Masern- und Mumps-Impfstoffkomponente eine 2-malige Impfung erforderlich.

Zum Schutz gegen Röteln reicht bei Männern eine 1-malige Impfung aus.

Nach 1970 geborene Personen, die in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Laboren, Kindergemeinschaftseinrichtungen, weiterführenden Schulen oder in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende arbeiten, sollten eine **zweimalige Impfung** mit einem **MMR-** ggf. **MMRV-**Impfstoff erhalten.

## Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung

Nach §34(1) IfSG dürfen an **Röteln** erkrankte oder dessen verdächtige Personen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (Betreute) und keine Lehr-Erziehungspflege-Aufsichts-oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Nach §34(3) IfSG dürfen Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf **Röteln** aufgetreten ist und die als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Betreuten haben bzw. die Einrichtung als Betreute nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Wiederezulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am **8.Tag** nach Exanthembeginn möglich.

§34 IfSG fordert **keine schriftliche Bescheinigung** über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein.

Die Eltern aller Kinder und alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung sollten wegen der genannten Komplikationen für Schwangere umgehend informiert werden.

**Maßnahmen zum Umgang mit Kontaktpersonen** hängen vom Impf- und Immunstatus ab und ob eine Schwangerschaft bei Kontaktpersonen besteht. Hierzu berät das Gesundheitsamt.